

ZH_OBERGERICHT LF250029 vom 5. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF250029

FR: ZH_OBERGERICHT LF250029 du 5 mai 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LF250029 del 5 maggio 2025

Erwägungen

E. 11

September 2021 E. II.2.3; OGer ZH PF200090 vom 23. Dezember 2020 E. 4.2; OGer ZH PS190145 vom 23. September 2019 E. 6.a; OGer ZH PF190001 vom 14. Februar 2019 E. 3.2; OGer ZH LF160059 vom 22. Dezember 2016 E. 5a

- 6 - und c; je m.w.H.). Dabei ist letztere Voraussetzung nicht nur dann erfüllt, wenn Zustellversuche auf zwei verschiedene Arten unternommen wurden (bspw. auf dem postalischen Weg und durch den Gemeindeammann i.S.v. § 121 Abs. 1 GOG/ZH), sondern auch, wenn Zustellungen an zwei verschiedene Empfangsberechtigte versucht wurden. Ist der Empfänger unter einer bekannten Adresse nicht (mehr) ermittelbar, müssen zudem sachdienliche und zumutbare Nachforschungen nach dem Aufenthaltsort des Adressaten ergebnislos verlaufen sein (vgl. BSK ZPO-GSCHWEND, 4. Aufl. 2024, Art. 141 N 3; BK ZPO-FREI, Art. 141 N 12; ZK ZPO-SEILER/AMANN, 4. Aufl. 2025, Art. 141 N 2a; ZR 97 [1998] Nr. 113 S. 304 f. = Beschluss des Obergerichtes Zürich vom 21. Januar 1991).

3.3.3. Die Vorinstanz hat ihre Verfügung vom 16. Januar 2025 lediglich mittels Gerichtsurkunde an die Adresse des Geschäftsführers der Berufungsklägerin sowie an die Domiziladresse gesandt (vgl. Sammelact. 6/6). Die postalischen Zustellungen wurden an die Vorinstanz retourniert, nachdem die Sendungen innert der 7-tägigen Abholfrist nicht abgeholt wurden. Da noch kein Prozessrechtsverhältnis begründet wurde und die Berufungsklägerin damit nicht mit einer Zustellung im Sinne von Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO rechnen musste, gilt die Zustellung als nicht erfolgt. Damit hat die Vorinstanz zwar Zustellversuche auf zwei verschiedenen Wegen unternommen (je ein Zustellversuch an die Domiziladresse sowie an die Adresse des einzelzeichnungsberechtigten Geschäftsführers); sie hat allerdings keine weiteren Zustellversuche an die bekannten Adressen bzw. keine zumutbaren Nachforschungen zur Ermittlung einer alternativen Adresse der Berufungsklägerin unternommen. Es lagen damit jedenfalls nicht wie erforderlich drei Zustellversuche (auf zwei verschiedenen Wegen) vor. Die am 30. Januar 2025 erfolgte Publikation konnte folglich ebenfalls keine Wirkungen entfalten, und es ist das Vorliegen eines besonders schweren Verfahrensmangels zu bejahen (vgl. OGer ZH LF210058 vom 11. September 2021, E. II.3.2.; OGer ZH LF220003 vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.